



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail



Datum 12. Januar 2021
Name LfDI BW
Durchwahl
Aktenzeichen
(Bitte bei Antwort angeben)

Informationsfreiheit: Ihre Anfrage vom 16. Mai 2020 „Corona-Kontrollen durch privaten Sicherheitsdienst“ an die Universitätsstadt Tübingen
Ihre Schreiben vom 23. August und 17. Dezember 2020
Frag den Staat #184646

Sehr geehrte

vielen Dank für Ihre Antwort vom 17. Dezember 2020 und der Information, dass noch Vermittlungsbedarf in der Sache besteht.

Sie begehren mit Ihrer Anfrage an die Universitätsstadt Tübingen den Namen des privaten Sicherheitsdienstes, der im Auftrag der Stadt Corona-Kontrollen durchführt, sämtliche Handlungsanweisungen, Leitlinien etc. zum Einsatz des privaten Sicherheitsdienstes sowie den Vertrag der Stadt mit dem Sicherheitsdienst.

Dazu haben wir der Universitätsstadt Tübingen mit heutigem Datum folgende rechtliche Hinweise, mit der Bitte um Stellungnahme, erteilt:

Das LIFG gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Absatz 1 LIFG). Der Informationszugangsanspruch muss sich dabei auf eine vorhandene amtliche Information be-

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

ziehen und die amtliche Stelle rechtlich über die Information verfügen (§ 1 Absatz 2 i. V. m. § 3 Nr. 3 LIFG).

Amtliche Informationen sind nach § 3 Nr. 3 LIFG „jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“. Die Aufzeichnung erfordert eine Verkörperung der Information.

Zur Wahrnehmung ihres Zugangsrechtes müssen Anspruchsberechtigte keine Gründe anführen und auch kein rechtliches, berechtigtes oder sonstiges Interesse an den begehrten Informationen belegen. Grundsätzlich besteht eine Antragsprüfungspflicht der informationspflichtigen Stelle.

Der Zugang zu amtlichen Informationen ist nach § 7 Abs. 7 LIFG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich zu machen. Sofern eine Fristverlängerung erfolgt, ist der Antragsteller über die Fristverlängerung und die Gründe zu informieren.

Der voraussetzungslose und umfassende Anspruch auf Informationszugang wird eingeschränkt durch die Bestimmungen der §§ 4 bis 6 LIFG. Die dort geregelten Ausnahmetatbestände umfassen:

1. den Schutz von öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
2. den Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG
3. den Schutz von geistigem Eigentum sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG
4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG.

Versagt werden darf der Informationszugang nur insoweit, als die Informationen schützenswert sind. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte. Dies ist im konkreten Fall von der informationspflichtigen Stelle darzulegen.

In den Fällen der §§ 5 und 6 LIFG ist nach § 8 LIFG ein Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen und die Einwilligung der geschützten Person einzuholen.

Bezüglich möglicher Gebühren ist § 10 LIFG zu beachten.

Im vorliegenden Fall ist weiterhin zu beachten, dass Juristische Personen nicht dem Schutz der DS-GVO unterfallen, womit sie auch namentlich genannt werden dürfen. Der Durchführung eines aufwendigen Drittbeteiligungsverfahrens bedarf es nicht, wenn personenbezogene Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Vertrag vorab geschwärzt werden. Wir sehen im Rahmen des LIFG keine Bedenken den begehrten Vertrag in geschwärzter Form herauszugeben.

Wir werden Sie über das Ergebnis zeitnah informieren und bitten insofern noch um etwas Geduld. Bitte lassen Sie uns wissen, wenn Ihre Anfrage zwischenzeitlich beantwortet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg